

Fahrerlaubnisprüfungen in NRW in Zeiten von Corona
Aktuelle Information (Stand: 09.02.2022)

Die Corona-Schutzverordnung NRW in der seit 16.01.2022 geltenden Fassung stellt unverändert sehr unterschiedliche Anforderungen an die Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen in Abhängigkeit vom Beginn der praktischen Ausbildung (Stichtag 24.11.21).

Um eine möglichst transparente und praktikable Handhabung für alle Beteiligten bei den theoretischen und praktischen Prüfungen zu gewährleisten, haben wir mit der Technischen Prüfstelle des TÜV NORD folgenden Umsetzung abgestimmt:

- Bewerber*innen müssen bei der Teilnahme an einer Prüfung (Theorie und Praxis) **grundsätzlich genesen oder geimpft sein (2G-Regel – geimpft oder genesen)**.
- **Für diejenigen, die vor dem 24.11.21** mit der prakt. Ausbildung begonnen haben sowie für diejenigen, bei denen der Fahrerlaubniswerb der **beruflichen oder berufsbezogenen Ausbildung** dient, gilt für die Teilnahme an theoretischen und praktischen Prüfungen die **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet).
 - o Zu den ggf. vorzulegenden Corona-Negativ-Tests:
PCR-Tests werden 48 Stunden nach Durchführung des Tests anerkannt, alle anderen Tests gem. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung 24 Stunden.
Der Schülerausweis wird als Corona-Negativtest nicht anerkannt, sondern der Bewerber muss als Testnachweis gem. § 4 Abs.7 dieser Verordnung eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
 - o Digitale Impfbzertifikate werden von den Prüfer*innen durch die CovPassCheck-App kontrolliert.
- Kinder und Jugendliche **bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren** sind immunisierten Personen gleichgestellt. Sie gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
Für Personen ab einem Alter von 16 Jahren gelten die allgemeinen Regeln (2G oder 3G, s. oben). Sofern sie einen negativen Test nachweisen müssten, reicht die Vorlage einer Schulbescheinigung grundsätzlich aus, allerdings nicht in den Ferien (z.B. vom 27.12.21 – 09.01.22).
- Zum Schutz und zum Selbstschutz aller Beteiligten gilt **in allen Prüfungen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske** (oder vergleichbar).
- Die bekannten Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin.

Es handelt sich hier um eine vereinfachte Darstellung – ungeachtet dieser Angaben gilt die jeweils aktuelle Corona-Verordnung NRW! Ergänzend sind auch Maßnahmen aus regionalen Veröffentlichungen/Verfügungen zu beachten!

- Für Fahrlehrer*innen und Prüfer*innen gilt bei allen Prüfungen die **3G-Regel** (vgl. Bundesinfektionsschutzgesetz).

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Ihr TÜV Rheinland Führerschein Team